

Arbeitsbedingte Einreise nach Norwegen

9. November 2020

Quarantäne und Quarantänehotels

- Wer aus Ländern und Gebieten mit hohem oder besonders hohem Infektionsrisiko („rote“ oder „graue“ Ländern) nach Norwegen einreist, muss sich 10 Tage in Quarantäne begeben.
- Die Quarantäne muss in einem Quarantänehotel verbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einreisende mit festem Wohnsitz oder Wohneigentum in Norwegen sowie Dienstreisende, deren Arbeit- oder Auftraggeber eine geeignete Unterkunft zur Isolierung nachweisen kann.

Nachweis eines negativen Covid-19-Tests

- Ausländische Staatsbürger, die aus einem Gebiet mit Quarantänepflicht nach Norwegen einreisen, müssen in der Regel – bis auf gewisse Ausnahmen – einen negativen Coronatest vorweisen können. Das Attest darf bei Einreise nicht älter als 72 Stunden sein.
- Das Attest muss in norwegischer, schwedischer, dänischer, englischer, französischer oder deutscher Sprache verfasst sein.
- Dem Attest muss eine anerkannte Testmethode – ein PCR- oder Antigen-Schnelltest – zugrunde liegen.

10-tägige Quarantäne

- Ausländische Arbeitnehmer, die aus Ländern oder Regionen mit besonders hohem Infektionsrisiko einreisen, sowie in Norwegen wohnhafte Personen, die in diesen Ländern/Regionen gearbeitet haben oder im Einsatz waren:
 - müssen sich vor Arbeitsantritt 10 Tage in Quarantäne begeben
 - sollten sich testen lassen, allerdings ändert das Testergebnis nichts an der Quarantänedauer
- Ausländische Arbeitnehmer, die aus übrigen EWR-Ländern oder der Schweiz einreisen, sowie in Norwegen wohnhafte Personen, die in diesen Länder gearbeitet haben oder im Einsatz waren:
 - müssen sich in Quarantäne begeben, bis ein negatives Testergebnis vorliegt
 - können ihre Arbeit antreten, sobald das erste negative Testergebnis in Norwegen vorliegt, müssen sich aber bis zum 10. Tag nach ihrer Ankunft jeden dritten Tag testen lassen und ihre Freizeit in Quarantäne verbringen
 - müssen während der Quarantäne isoliert von anderen untergebracht werden (dies gilt nicht für in Norwegen wohnhafte Personen, die von einer Arbeitstätigkeit oder einem Einsatz innerhalb der EWR-Staaten oder der Schweiz zurückkehren)

Durchführung der Quarantäne

- Personen in Quarantäne dürfen sich nur außerhalb ihrer Unterkunft aufhalten, wenn sie den direkten Kontakten zu anderen Personen als jenen, mit denen sie zusammenwohnen, vermeiden können.
- Wer sich in Quarantäne befindet, darf weder einen Arbeitsplatz, an dem auch andere Personen sich aufhalten, noch Schule oder Kindergarten besuchen.
- Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht gestattet, außer für Fahrten zum oder vom Flughafen, Hafen oder einem ähnlichen Ankunftsort im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise.
- Weitere Informationen zur Quarantäne finden Sie unter www.helsenorge.no/koronavirus.

Pendler und regelmäßige Grenzgänger

- Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die täglich von Schweden oder Finnland nach Norwegen pendeln, sowie für Arbeit- und Auftragnehmer, die häufiger als einmal während eines Zeitraums von zehn Tagen von quarantänepflichtigen Gebieten in Schweden und Finnland aus die Grenze nach Norwegen passieren, gelten gesonderte Quarantäneregeln. Diese gelten auch für Studenten, Schüler an weiterführenden Schulen, Flug- und Zugpersonal sowie Berufskraftfahrer im Fernverkehr.

Coronatest

- Der Arbeit- oder Auftraggeber ist verantwortlich für die Organisation und Bezahlung des Tests und muss entsprechende Vorkehrungen treffen, damit der Arbeitnehmer mindestens einen Meter Abstand zu anderen halten kann.
- Erkrankte Personen sollten sich in Selbstisolation begeben und einen Arzt kontaktieren.